

Statuten Vinzenzverein St. Josef Horgen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vinzenzkonferenz (auch Vinzenzverein oder Vinzenzgruppe genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Vinzenzkonferenz ist eine selbständige karitative Laienorganisation.

2. Zweck

Die Vinzenzkonferenz bezweckt die Wahrnehmung von sozial-karitativer Hilfe, vor allem innerhalb der Kirchgemeinde St. Josef Horgen im persönlichen Kontakt von Mensch zu Mensch, um so vorhandene Not durch beratende Begleitung, in bar, oder in Naturalien zu lindern. *Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.*

3. Zweckerreichung

Die Mitglieder des Vinzenzvereins Horgen versammeln sich in unregelmässigen Abständen (in der Regel 1 x im Quartal oder bei Bedarf). An diesen Zusammenkünften wird über die Aktivitäten berichtet; es werden zudem allfällige Massnahmen und weitere Tätigkeiten beraten sowie der gegenseitige Gedankenaustausch gepflegt.

4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann Mitglied werden, wer den Zweck aktiv unterstützt. Als Passiv- oder Gönnermitglied kann zudem aufgenommen werden, wer nur finanzielle Unterstützung leisten will. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

5. Finanzielle Mittel

Die Tätigkeit des Vinzenzvereins wird finanziert aus freiwilligen Spenden, Gönnerbeiträgen, Kirchen-und/oder Beerdigungskollekten, Zuwendungen aus Legaten und Schenkungen oder aus dem Erlös von Aktionen.

6. Ausgabenbeschlüsse

Unterstützungsbedürftige Personen sollen ihren Wohnsitz grundsätzlich in Horgen, oder in der näheren Umgebung haben. Die finanziellen Unterstützungen sind punktuell, oder zeitlich begrenzt fest zu legen.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliessen grundsätzlich die Mitglieder (**Vorstand**) des Vinzenzvereins. In dringenden Fällen kann der Präsident, sowie auch der Sozialdienst der kath. Kirche, nach Beratung mit dem Kassier spezielle Beiträge (bis Fr. 300.-) ausrichten. In diesen Fällen wird die nachträgliche Zustimmung an der nächsten Vorstandssitzung eingeholt.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt auf drei Stufen:

A) Hilfsversionen: Personen / Familien (fin. Einsicht, zeitl.beschränkt)

B) Weihnachtsvergaben: via Sozialstelle (mit Jahresrapport)

C) Notkasse via Sozialstelle (autonom/Rapport)

- Die Festlegung der Vorschusshöhe zu Punkt B+C wird situationsbedingt durch den Vorstand festgelegt.

- Auf der Stufe Hilfsversionen fallen die Entscheide nach Einsicht in die finanzielle Situation der Hilfsbedürftigen. (zB. Bankauszug / Steuererklärung / Sozialamt-Infos.)

D) Beiträge an gemeinnützige Organisationen, für Kosten von Veranstaltungen (z.B. für Aus- und Weiterbildung oder für vereinsinterne Kontaktpflege) sowie für Transportdienste

oder für die Durchführung von Versammlungen, Festen und Reisen, die für Bedürftige organisiert werden. Im Weiteren leistet der Vinzenzverein jährlich Beiträge an den Orts- und/oder Zentralrat sowie an den Oberrat der Schweizerischen Vinzenzgemeinschaft.

7. Organe des Vinzenzvereins

Organe sind: *Mitgliederversammlung*, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Jährlich wird eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durchgeführt. Diese beschliesst über die statutarischen Geschäfte. Insbesondere steht ihr die Wahl der Organe zu.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen (die männliche Schreibweise gilt auch für Damen): Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Der Herr Pfarrer ist Mitglied von Amtes wegen. Er kann sich aber durch ein Team-Mitglied (z.B. Sozialarbeiterin) vertreten lassen und sich mit dem Protokoll begnügen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Personen, die möglichst nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchhaltung mindestens einmal pro Jahr und erstatten darüber Bericht an der Generalversammlung.

8. Amtsdauer der Organe des Vinzenzvereins

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren ist zeitlich nicht festgelegt.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vinzenzvereins Horgen. Eine weitergehende persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht derselben sind ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vinzenzvereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt, geändert oder revidiert werden. Ein solcher Antrag ist an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Sofern diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und das Obligationenrecht (OR).

12. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand am 29.11.2022 in Kraft.

Ergänzte Version vom 4.4.2012. *Änderung in Kursiv geschrieben.*

Präsident: Erich Hollenstein

Vizepräs. Bea Pasquillo

Kassier: Frieder Herfeldt